



---

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**per E-Mail**

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Luzern, 23. Mai 2023

Protokoll-Nr.: 551

**19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 3. Februar 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) angenommen. Wir danken für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative *19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen* Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern kann ich Ihnen mitteilen, dass wir die Einschätzung der Kommission, wonach Wohlfahrtsfonds eine wichtige gesellschaftliche Funktion haben, teilen. Sie unterstützen mit ihrem Haupt- aber auch mit ihrem "Nebenzweck" das soziale Wohlergehen von Personen in einer Notlage. Die Leistungen des Hauptzwecks – nämlich die Leistungen zur Absicherung von Alter, Tod oder Invalidität – sind unbestritten und stehen nicht zur Debatte. Vielmehr geht es um eine aus rechtlicher Sicht verbesserte Definition der «Nebenzwecke», darum, die in der Praxis bereits heute gewährten Unterstützungsleistungen auf eine klarere Gesetzesgrundlage zu stellen.

Der Kanton Luzern unterstützt das Anliegen der Kommission, für den Handlungsspielraum der Wohlfahrtsfonds rechtlich Klarheit zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des ZGB wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Wir begrüßen explizit, dass Leistungen in Notlagen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausgerichtet werden können. Dass Wohlfahrtsfonds – nebst dem Hauptzweck der Leistungen in der beruflichen Vorsorge – die Unterstützung dieser wichtigen «Nebenzwecke» erlaubt wird, entspricht einem vitalen Interesse aller Staatsebenen (Arbeitskräftepotenzial, Standortattraktivität etc.).

Im neuen Artikel 89a, Abs. 8, Ziffer 4 ZGB soll ebenfalls verankert werden, dass Wohlfahrtsfonds, welche nicht mehr nur den Hauptzweck, sondern auch die erwähnten Nebenzwecke verfolgen, ebenfalls eine Steuerbefreiung erhalten. Auch diesem Ansinnen stimmen wir insbesondere unter Berücksichtigung der wachsenden sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen und der notwendigen Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Ergänzung der staatlichen Hilfssysteme zu. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Wohlfahrtsfonds mit der geplanten Revision stabilisiert bzw. ein weiterer Rückgang verhindert werden kann. Ob darüber hinaus neue Wohlfahrtsfonds geschaffen oder bestehende durch die Arbeitgeber zusätzlich alimentiert werden, können wir nicht beurteilen. Insofern ist es uns nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Steuerbefreiung fundiert einzuschätzen. Die Umsetzung der Gesetzesvorlage ist daher mit einer Evaluation zu begleiten. Dabei soll auch darauf eingegangen werden, inwiefern eine steuerlich analoge Behandlung zur beruflichen Vorsorge sinnvoll ist, da es sich um eine Ausweitung der zulässigen Zwecke handelt und die Verbindung zur beruflichen Vorsorge und schwer ersichtlich ist.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Guido Graf  
Departementsvorsteher